

Vorwort

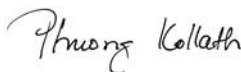
Liebe Leserinnen und Leser!

Sie haben diesen „Wegweiser zu Schule, Ausbildung, Studium und Beruf für Jugendliche mit Migrationshintergrund“ aus ganz unterschiedlichen Gründen zur Hand genommen: Weil Sie selbst oder Ihre Kinder zur angesprochenen Gruppe gehören; weil Sie als LehrerIn, AusbilderIn oder DozentIn mit Betroffenen zu tun haben; weil die Unterstützung der Integration von MigrantInnen zu Ihren Aufgaben als Mitarbeiter einer Behörde, einer Institution oder eines Vereins gehören.

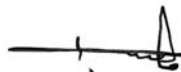
Sie alle finden umfangreiche, sorgfältig recherchierte Informationen, die das komplexe Thema allerdings nicht erschöpfend behandeln können. Die Praxis zeigt, dass individuelle Beratungen durch kompetente Fachkräfte am ehesten Lösungen für Probleme aufzeigen. Anhand dieser Broschüre können Sie sich als MigrantInnen auf diese Gespräche vorbereiten; alle anderen LeserInnen erfahren, wie sie eventuell noch tiefer in die Problematik eindringen können und wo es die Möglichkeit der Kooperation mit anderen gibt.

Die Broschüre wendet sich vorrangig an LeserInnen aus Rostock sowie aus den Landkreisen Bad Doberan, Güstrow und Nordvorpommern.
Ein umfangreiches Adressverzeichnis findet sich im Anhang.

Die meisten in dieser Broschüre beschriebenen Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten stehen allen MigrantInnen offen – unabhängig davon, ob sie SpätaussiedlerInnen oder AusländerInnen mit Dauer-aufenthaltsrecht in Deutschland sind. Es existiert jedoch eine große Ausnahme: Die meisten Angebote sind AsylantragstellerInnen (Aufenthaltsgestattung) und ausreisepflichtigen AusländerInnen (Duldung) verschlossen. Lediglich die 9-jährige Schulpflicht gilt in Mecklenburg-Vorpommern ohne Ausnahme. Der weiterführende Weg zum Abitur steht bei entsprechender schulischer Leistung auch Kindern und Jugendlichen mit den Aufenthaltstiteln „Aufenthaltsgestattung“ und „Duldung“ offen. Alle anderen Möglichkeiten insbesondere der beruflichen Ausbildung können entweder nicht oder nur mit Arbeits-erlaubnis oder nach Einzelfallentscheid in Anspruch genommen werden. Der Zugang ist ausgesprochen restriktiv und schwer. Lassen Sie sich bei Interesse deshalb unbedingt individuell beraten!



Phuong Kollath
Vorstand
Diên Hồng e.V.



Dr. Maher Fakhouri
Vorsitzender des Ausländerbeirates
der Hansestadt Rostock

Inhalt

1.	Schulbesuch in Mecklenburg-Vorpommern	5
1.1	Die Schulpflicht und die Einschulung	5
1.2	Die Schularten in Mecklenburg-Vorpommern	5
1.2.1	Der Primarbereich (1.- 4. Klasse)	6
1.2.2	Der Sekundarbereich I (5.- 10. Klasse)	6
	· Die Orientierungsstufe (5.- 6. Klasse)	6
	· Die Klassenstufen 7 bis 10	7
1.2.3	Der Sekundarbereich II (11.- 12. Klasse)	8
1.3	Schulische Eingliederung und Förderung	9
1.3.1	Die Einstufung in die Jahrgangsstufen	9
1.3.2	Der Förderunterricht „Deutsch“	10
1.4	Der zweite Bildungsweg zum Schulabschluss	10
1.5	Finanzielle Förderung ab Klasse 10	10
2.	Berufliche Orientierung/Berufswahl	11
2.1	Berufliche Frühorientierung in der Schule	11
2.2	Schülerpraktika	11
2.3	Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit	12
2.4	Zeitungen, Broschüren, Internet: Eigeninitiative zeigen!	12
2.5	Betriebspraktika für junge Arbeitslose	13
2.6	Weitere Informationsmöglichkeiten	14

3.	Berufsausbildung	15
3.1	Die Suche nach einem Ausbildungsplatz	15
3.2	Die Bewerbung	15
3.2.1	Was bedeutet „Bewerbung“?	16
3.2.2	Die schriftliche Bewerbung	16
3.3	Das deutsche Ausbildungssystem.	18
3.3.1	Die duale (betriebliche) Ausbildung	19
3.3.2	Die vollzeitschulische Ausbildung.	19
3.3.3	Die außerbetriebliche Ausbildung	20
3.4	Ausbildungsvergütung und finanzielle Unterstützung.	20
3.5	Probleme in der Ausbildung? – Möglichkeiten der Unterstützung.	21
3.6	Kein Ausbildungsplatz – Was kann ich tun?	21
4.	Hochschulstudium	23
4.1	Die Zugangsvoraussetzungen	23
4.1.1	Die Hochschulzugangsvoraussetzung.	23
4.1.2	Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse	24
4.2	Finanzielle Unterstützung zum Studieren	25
4.2.1	Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG).	25
	· Allgemeine Voraussetzungen	25
	· BAFöG für AusländerInnen	25
4.2.2	Stipendien.	26
5.	Die Überbrückung von Wartezeiten	28
5.1	Freiwilligendienst in gesellschaftlichen Organisationen.	28
5.2	Praktika	29
5.3	Wehrdienst/Zivildienst.	29

6.	Die Anerkennung ausländischer Bildungs- und Ausbildungsnachweise	30
6.1	Allgemeine Informationen zur Anerkennung	30
6.2	Die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse für den Besuch der gymnasialen Oberstufe oder zur Berufsausbildung	30
6.3	Die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse für den Besuch einer Universität oder Hochschule	31
6.4	Die Anerkennung ausländischer akademischer Grade und Titel	31
6.4.1	Besonderheiten für SpätaussiedlerInnen	31
6.4.2	Besonderheiten für AusländerInnen	31
6.5	Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse	32
6.5.1	Allgemeine Informationen	32
6.5.2	Beispiele zuständiger Stellen	32
	- Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern	32
	- Das Landesprüfungsamt für Heilberufe	33
	Quoi faire pour s'attaquer à l'école, à la formation et aux études? Guides pour des jeunes issus de l'immigration	35
	Anhang: Adressen (deutsch – französisch)	69



1. Schulbesuch in Mecklenburg-Vorpommern

1.1 Die Schulpflicht und die Einschulung

Da alle 16 Bundesländer eigene Schulgesetze haben, ist in jedem Bundesland Schule etwas anders organisiert. Es besteht jedoch überall eine Schulpflicht. Sie beginnt mit dem 6. Lebensjahr.

In Mecklenburg-Vorpommern muss jedes Mädchen und jeder Junge mindestens 9 Jahre lang auf eine allgemein bildende Schule (Grundschule, Regionale Schule, Gesamtschule, Gymnasium oder Förderschule) gehen. Die Schulpflicht beginnt unmittelbar nach der Ankunft in Deutschland und besteht auch für SchülerInnen, die nach dem Recht des Herkunftslandes die Schulpflicht bereits erfüllt haben. Sie gilt für die Dauer des Aufenthalts auch für AsylbewerberInnen.

Eltern müssen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder alle staatlich geforderten Unterrichtsfächer belegen und an schulischen Veranstaltungen und Fördermaßnahmen teilnehmen. Dazu sind sie gesetzlich verpflichtet. Freistellungen vom Unterricht (auch für wenige Stunden oder Tage) müssen vorher von der Schule genehmigt werden. Erst wenn die 9-jährige allgemeine Schulpflicht absolviert ist, darf ein Jugendlicher die Schule verlassen und kann einen Beruf erlernen.

Auf die allgemeine Schulpflicht folgt die Berufsschulpflicht. Sie beträgt mindestens 1 Jahr und höchstens 3 Jahre. Dies hängt davon ab, wie viele Unterrichtsstunden pro Woche erteilt werden. Wenn kein Ausbildungsverhältnis besteht, endet die Schulpflicht mit dem 18. Geburtstag.

In allen Bundesländern, also auch in Mecklenburg-Vorpommern, gibt es staatliche und private Schulen. Egal, welche Schule jemand besucht: Alle Schulabschlüsse sind staatlich anerkannt. Die Unterrichtsmethoden können jedoch unterschiedlich sein. Der Besuch von privaten Schulen ist in der Regel kostenpflichtig; eine Befreiung vom Schulgeld ist jedoch möglich und kann beantragt werden.

Eltern können die Schule für ihre Kinder selbst auswählen. Gewöhnlich entscheidet man sich für eine (staatliche) Schule in der Nähe des Wohnorts, im so genannten Einzugsbereich.

1.2 Die Schularten in Mecklenburg-Vorpommern

www.kultus-mv.de, Link „Schulen und Erwachsenenbildung“, Link „Schularten, Schule“

In Mecklenburg-Vorpommern wird seit 2002 eine neue Schulstruktur eingeführt. Eine wichtige Neuerung ist, dass die bisherigen Haupt- und Realschulen durch die Regionalen Schulen abgelöst werden. Gesamtschulen bleiben weiter bestehen. Der wichtigste Unterschied zwischen Regionalen Schulen und Gesamtschulen besteht darin, dass an Regionalen Schulen zwei (Haupt- und Realschule), an Gesamt-



schulen jedoch drei Bildungsgänge (Haupt- und Realschule, Gymnasium) angeboten werden. Einige Gesamtschulen führen auch eine gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II), so dass man dort das Abitur ablegen kann.

1.2.1 Der Primarbereich (1. - 4. Klasse)

Alle Kinder im Alter von 6 bis 7 Jahren werden zunächst in die vierjährige Grundschule eingeschult. Für Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres 6 Jahre alt sind, beginnt im August des Jahres die Schulpflicht. Kinder, die später Geburtstag haben, werden mit 7 Jahren im nächsten Kalenderjahr eingeschult.

Es ist möglich, dass Kinder, die bis zum 30. Juni 6 Jahre alt sind, trotzdem erst ein Jahr später zur Schule kommen. Darüber entscheidet nach Antragstellung der Eltern die jeweilige Schulleitung auf der Basis einer vorgeschriebenen schulärztlichen Untersuchung und bei Bedarf einem schulpsychologischen Gutachten. Ebenso können Kinder, die am 30. Juni noch nicht 6 Jahre alt sind, schon mit 5 Jahren eingeschult werden. Wünschen die Eltern diese vorzeitige Einschulung, müssen sie sich selbstständig an das Gesundheitsamt wenden. Endgültig entscheidet die Schulleitung der Grundschule über die Aufnahme.

Die Eltern müssen ihr Kind rechtzeitig in der Schule ihrer Wahl anmelden. Über den genauen Anmeldezeitpunkt wird öffentlich informiert, zum Beispiel in kostenlosen Amts-, Gemeinde- und Mitteilungsblättern. In der Hansestadt Rostock ist das der „Städtische Anzeiger“. Wer sein Kind nicht in einer Schule anmeldet, wird nach einer bestimmten Frist schriftlich dazu aufgefordert. Nach der Schulanmeldung sind die Eltern verpflichtet, ihre Kinder schulärztlich untersuchen zu lassen.

1.2.2 Der Sekundarbereich I (5. - 10. Klasse)

Die Orientierungsstufe (5. - 6. Klasse)

An die Grundschuljahre 1 bis 4 schließt sich ab 1. August 2006 für alle SchülerInnen gemeinsam die zweijährige Orientierungsstufe (5./6. Klasse) an. Die Anmeldung für die Orientierungsstufe erfolgt bis zum 31. März jeden Jahres über die Grundschulen. Die Eltern können sich für die Orientierungsstufe an einer Regionalen oder Gesamtschule ihrer Wahl entscheiden.

Die Anmeldung an einem Gymnasium ist nur noch in anerkannten Sport- oder Musikgymnasien möglich. In Rostock ist das zum Beispiel das Christophorus-Gymnasium. Für Kinder, deren intellektuelle Hochbegabung durch ein schulpsychologisches Gutachten nachgewiesen sein muss, besteht die Möglichkeit der Schulaufnahme in das Gymnasium Reutershagen.

In der Orientierungsstufe soll sich zeigen, für welche weitere Schullaufbahn das Kind geeignet ist. Am Ende der 6. Klasse erhalten die Eltern dafür von der Schule eine Empfehlung. Danach melden sie ihr Kind entsprechend in einer Regionalen Schule, einer Gesamtschule oder einem Gymnasium an.

Wenn sich die Eltern nicht nach der Schullaufbahneempfehlung der Schule richten möchten, gilt das erste Halbjahr der 7. Klasse als Probezeit. Besteht der/die SchülerIn die Probezeit nicht, hat er/sie den Bildungsgang zu verlassen.

Die Klassenstufen 7 bis 10

Ab Klasse 7 lernt Ihr Kind entweder in einer Regionalen Schule, einer Gesamtschule oder an einem Gymnasium. In den unterschiedlichen Schulformen werden verschiedene Bildungsziele angestrebt, deren Erreichen später für die Berufswahl Bedeutung haben wird. Grundsätzlich ist am Ende eines jeden Schuljahres ein Wechsel von der einen in die andere Schulform möglich.

Die **Regionale Schule** kann man den Leistungen entsprechend nach der 9. oder 10. Klasse mit folgenden Abschlüssen beenden:

Ab 2007 können SchülerInnen, die das Ziel der 9. Klasse erreicht haben, die Schule ohne Prüfung mit dem Abschluss „Berufsreife“ verlassen. (Im Schuljahr 2005/06 wird hierfür letztmalig der bisherige Hauptschulabschluss vergeben.)

Beendet man ab 2007 die 9. Klasse mit einer erfolgreichen Prüfung, erhält man die „Berufsreife mit Leistungsfeststellung“. Nach der 10. Klasse kann die Prüfung zur „Mittleren Reife“ abgelegt werden. (Bis zum Schuljahr 2006/07 wird hierfür der bisherige Realschulabschluss vergeben.)

Diese Abschlüsse qualifizieren für eine berufliche Ausbildung, nicht aber für ein Studium.

An **Gesamtschulen** sind der zur „Berufsreife“ und der zur „Mittleren Reife“ führende Bildungsgang der Regionalen Schule sowie der gymnasiale Bildungsgang mit den Jahrgangsstufen 7 bis 10 pädagogisch und organisatorisch in einer Schule verbunden. Nach der 9. und 10. Klasse können dieselben Schulabschlüsse erworben werden wie an einer Regionalschule. Einige Gesamtschulen haben eine gymnasiale Oberstufe (11. und 12. Klasse), so dass man dort auch das Abitur ablegen kann.

In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 des **Gymnasiums** findet die Vorbereitung der SchülerInnen auf die gymnasiale Oberstufe (Qualifikationsphase) statt. Am Ende der 10. Klasse legen alle SchülerInnen die Prüfungen zum Übergang in die Qualifikationsphase (11./12. Klasse) ab. Das erfolgreiche Bestehen der Prüfung ist dem Realschulabschluss beziehungsweise ab 2007 der Mittleren Reife gleichwertig.

1.2.3 Der Sekundarbereich II (11. - 12. Klasse)

Der Sekundarbereich II umfasst die gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen.

In den Klassen 11 und 12 der **gymnasialen Oberstufe** werden die SchülerInnen auf das Abitur vorbereitet. Sie müssen hier Kurse in den Fächern Deutsch, Mathematik, mindestens einer Naturwissenschaft, mindestens einer Fremdsprache und in Geschichte/Politische Bildung belegen. Eine weitere Naturwissenschaft oder eine weitere Fremdsprache muss verpflichtend dazu belegt werden.

Am Ende der 12. Klasse finden die Prüfungen zum Abitur (allgemeine Hochschulreife) statt. Das Abitur ist die Voraussetzung für ein Studium an einer Universität oder Hochschule.

Bis 2008 wird das Abitur erst am Ende der 13. Klasse abgelegt.

SchülerInnen, die das Gymnasium nach der Klasse 11 verlassen, können unter bestimmten Voraussetzungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife erlangen. Verbunden mit einem mindestens einjährigen Praktikum erwerben sie so die Voraussetzung für ein Studium an einer Fachhochschule. Hierzu sollte in jedem Fall eine Beratung in Anspruch genommen werden.

Auch auf dem **Fachgymnasium** kann man das Abitur ablegen. Der Unterschied zum Gymnasium besteht darin, dass zusätzlich Kenntnisse in einem beruflichen Schwerpunkt (zum Beispiel Technik, Wirtschaft, Agrarwirtschaft, Ernährungswissenschaft, Gesundheit und Soziales) vermittelt werden. Voraussetzung für den Besuch des Fachgymnasiums ist die Mittlere Reife. Der Abschluss berechtigt gleichfalls zum Studium an einer Universität oder Hochschule.

Die Ausbildung an einer **Fachoberschule** führt zur Fachhochschulreife. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Besuch der ein- oder der zweijährigen Fachoberschule möglich.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Jahrgangsstufe 11 (zweijährige Ausbildung) sind das Abschlusszeugnis der Realschule (Mittlere Reife/bis 2008 Realschulabschluss) und die Vorlage eines Vertrages über ein geeignetes Praktikum. Den Praktikumsbetrieb müssen die SchülerInnen selbständig finden. Die Schule steht auf Wunsch lediglich beratend zur Seite. Das Praktikum muss in einem einschlägigen Bereich absolviert werden, das heißt: Wer sich beispielsweise für die Fachoberschule „Sozialpädagogik“ bewirbt, sollte einen Praktikumsplatz zum Beispiel in einer Kindertagesstätte vorweisen.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Jahrgangsstufe 12 (einjährige Ausbildung) sind das Abschlusszeugnis der Realschule (Mittlere Reife/bis 2008 Realschulabschluss) oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss und der Nachweis einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung. Wer sich beispielsweise für die Fachoberschule „Bau“ bewirbt, muss eine Berufsausbildung im Baubereich vorweisen.

In Ausnahmefällen kann an die Stelle einer Berufsausbildung eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren treten. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn nach einem Realschulabschluss eine Ausbildung zwar angefangen, aber nicht abgeschlossen wurde und trotzdem über fünf Jahre lang in diesem Metier gearbeitet worden ist. Über die Einschlägigkeit der Berufsausbildung und der Berufserfahrung entscheidet die aufnehmende Schule.

Auf der Fachoberschule werden Allgemeinbildung und Fachtheorie und in der zweijährigen Ausbildung auch Fachpraxis vermittelt. Mit dem Fachabitur können Sie an einer Fachhochschule studieren, aber nicht an einer Universität.

Informationen zur **Berufsschule**, der **Berufsfachschule** und der **Höheren Berufsfachschule** finden Sie im Kapitel „Berufsausbildung“.

SpätaussiedlerInnen, jüdische EmigrantInnen (Personen mit Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes) und Asylberechtigte haben außerdem die Möglichkeit, die Berufliche Schule zur Integration schulpflichtiger Jugendlicher in Malchow zu besuchen. Das ist eine staatlich genehmigte und anerkannte Ersatzschule, in der jugendliche MigrantInnen die deutsche Sprache erlernen, verschiedene Schulabschlüsse erreichen und eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf absolvieren können.

1.3 Schulische Eingliederung und Förderung

1.3.1 Die Einstufung in die Jahrgangsstufen

SchülerInnen mit Migrationshintergrund werden unabhängig von ihren Deutschkenntnissen an der örtlich zuständigen Schule aufgenommen. Vor der Aufnahme in eine Schule, der Zuweisung in einen Bildungsgang oder der Festlegung von Fördermaßnahmen führt die Schulleitung mit den Erziehungsberechtigten (in der Regel die Eltern) und den SchülerInnen ein Beratungsgespräch zur Schullaufbahn.

Anhand ihrer Deutschkenntnisse werden die SchülerInnen dann in eine Klasse der Jahrgangsstufe aufgenommen, die ihrem Alter und ihrem bisherigen Schulbesuch am ehesten entspricht. Dies ist jedoch nicht immer möglich: Eltern sollten darauf vorbereitet sein, dass ihre Kinder aufgrund ihrer nicht ausreichenden Deutschkenntnisse ein, in Ausnahmefällen auch vorübergehend zwei Jahrgangsstufen, niedriger eingestuft werden können. Über die endgültige Einstufung der SchülerInnen in eine ihrem Leistungsstand entsprechende Klasse entscheidet die Schule nach einem bestimmten Beobachtungszeitraum.

1.3.2 Der Förderunterricht „Deutsch“

SchülerInnen, deren Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht noch nicht ausreichen, erhalten in der Regel ein Jahr lang Förderunterricht in der deutschen Sprache. Je nach Kenntnisstand der SchülerInnen kann dieser Zeitraum verkürzt oder um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.

Förderunterricht kann entweder begleitend zum regulären Unterricht oder vor der Einstufung in die Regelklasse als Intensivkurs in so genannten Förderklassen erteilt werden. Förderklassen bestehen zur Zeit in Rostock, Teterow, Güstrow und voraussichtlich ab dem Schuljahr 2006/2007 auch in Bad Doberan.

1.4 Der zweite Bildungsweg zum Schulabschluss

Sie sind ohne anerkannten Schulabschluss nach Deutschland gekommen? Sie sind nicht mehr schulpflichtig und zu alt für den Besuch einer allgemein bildenden Schule? Dann können Sie fehlende Schulabschlüsse auf dem zweiten Bildungsweg nachholen, zum Beispiel an einer Volkshochschule die „Berufsreife“ oder die „Mittlere Reife“, auf einem Abendgymnasium das Abitur. Erkundigen Sie sich bei Ihrem/Ihrer BerufsberaterIn, ArbeitsvermittlerIn oder Persönlichen AnsprechpartnerIn (PAP) im Jobcenter (ARGE) nach Ihren Möglichkeiten und lassen Sie sich dann an einer Volkshochschule oder einem Abendgymnasium beraten.

1.5 Finanzielle Förderung ab Klasse 10

Unter ganz bestimmten, relativ selten vorhandenen Voraussetzungen können Sie als SchülerIn der Sekundarstufe Ausbildungsförderung (BAFöG) in Anspruch nehmen. Zum SchülerInnen-BAFöG beraten die Ämter für Ausbildungsförderung.

Sofern Sie oder Ihre Eltern Arbeitslosengeld II beziehen und Ihr Antrag auf BAFöG abgelehnt wird, übernehmen in der Regel die Jobcenter (ARGEn) die Zahlung Ihres Unterhalts.

Beratung und Unterstützung rund um die Schule (Schulwahl, Einschulung, Schulwechsel, Schulwegeplanung, schulische und außerschulische Hilfen) bieten die Übergangswohnheime (nur für HeimbewohnerInnen), die Migrationserstberatungsstellen und in Rostock auch die Fachdienste Sozialberatung für MigrantInnen. Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren sind in Rostock und in den Landkreisen Bad Doberan und Güstrow die Jugendmigrationsdienste zuständig.



2. Berufliche Orientierung/Berufswahl

Eine abgeschlossene Berufsausbildung beziehungsweise ein Studium ist die wichtigste Bedingung für die berufliche Integration in Deutschland. Deshalb müssen Sie und Ihre Eltern sich schon in den Jahren vor Beendigung der Schule intensiv über die Berufswahl Gedanken machen und sich informieren.

Es gibt in Deutschland etwa 350 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und eine Vielzahl von Studiengängen. Für Ihre berufliche Zukunft sind Sie allein verantwortlich. Sie können sich informieren und beraten lassen. Aber entscheiden und handeln müssen Sie allein! Überlegen Sie frühzeitig, wo Sie möglicherweise besondere Stärken haben, und in welchen Berufen diese gefragt sein könnten: Wo liegen Ihre Talente? Welche Unternehmen, die auf dem internationalen Markt tätig sind, haben Niederlassungen in Ihrem Herkunftsland? Wo sind möglicherweise Fremdsprachenkenntnisse, besondere kulturelle Kenntnisse gefragt?

2.1 Berufliche Frühorientierung in der Schule

Im Unterrichtsfach AWT (Arbeit–Wirtschaft–Technik/Informatik) bietet die Schule eine berufliche Frühorientierung an. Im Rahmen der Sekundarstufe I zielt diese vor allem auf Berufe im gewerblich-technischen und Dienstleistungsbereich. In der Sekundarstufe II, also auf dem Gymnasium, wird vornehmlich auf ein späteres Studium vorbereitet. Regelmäßig werden in der Schule auch Informationsangebote der Agentur für Arbeit unterbreitet, die unbedingt wahrgenommen werden sollten. Zum Beispiel halten BerufsberaterInnen Vorträge und bieten Einzelberatungen an.

2.2 Schülerpraktika

In den Klassen 8 - 10 gehören Schülerpraktika zum Unterricht. Sie sollen einen allgemeinen Einblick in den Berufsalltag vermitteln und es Ihnen ermöglichen, bestimmte Berufszweige näher kennen zu lernen. Der Wunsch nach einem bestimmten Beruf kann so gefestigt, aber auch noch einmal überprüft werden: Bin ich den Berufsanforderungen gewachsen? Entspricht der Berufsalltag meinen Vorstellungen? Hat der Beruf Zukunft auf dem Arbeitsmarkt?

Bei der Suche nach einem Praktikumsbetrieb ist Eigeninitiative gefragt! Nehmen Sie rechtzeitig vor Beginn des Praktikums Kontakt zu Ihrem Wunschbetrieb auf, da es möglicherweise mehrere BewerberInnen für einen Praktikumsplatz gibt.



Ein erfolgreiches Praktikum kann bereits ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum Ausbildungsvertrag sein. Denn PraktikantInnen, die einen sehr guten Eindruck hinterlassen, die engagiert sind, Wissbegierde und Lernbereitschaft zeigen sowie zuverlässig und höflich auftreten, eröffnen sich größere Chancen auf einen späteren Ausbildungsplatz!

2.3 Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit

Mit den BerufsberaterInnen der Agentur für Arbeit können Termine für persönliche Beratungsgespräche vereinbart werden, zu denen man bei Bedarf eine Vertrauensperson mitnehmen kann.

Bevor Sie zu Beratungsgesprächen gehen, erkundigen Sie sich, welche Unterlagen Sie mitbringen müssen! Bereiten Sie sich intensiv vor. Überlegen Sie vorher, welche Fragen Sie stellen möchten! Führen Sie selbst das Gespräch, auch wenn Ihre Deutschkenntnisse noch nicht optimal sind!

Mit einem Berufswahltest kann die Berufsberatung Sie dabei unterstützen herauszufinden, welche Berufe zu Ihnen passen. Bei Bedarf kann auch der zuständige Psychologische Dienst beauftragt werden, einen Berufseignungstest mit Ihnen durchzuführen. Weitere Angebote der Agentur für Arbeit zur Unterstützung bei der beruflichen Orientierung sind Informationsbroschüren und Internetseiten (www.arbeits-agentur.de).

Die Angebote können Sie auch dann in Anspruch nehmen, wenn Sie kein/e SchülerIn mehr sind und/oder ALG II beziehen.

In den Berufsinformationszentren (BIZ) des Landes werden monatlich mehrere Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Berufen und Ausbildungsmöglichkeiten angeboten. Diese sollten Sie nicht versäumen!

Um möglichst auch in kleineren Orten Berufsinformationen anbieten zu können, werden zusätzlich mobile Berufsinformationszentren (BIZ-mobil) bereitgestellt. Die Einsatzorte und -zeiten können über die Agenturen für Arbeit erfragt werden.

2.4 Zeitungen, Broschüren, Internetseiten: Eigeninitiative zeigen!

Tages- und Wochenzeitungen informieren auf speziellen „Ratgeberseiten“ regelmäßig über Schule, Ausbildung und Beruf.

Informationen finden Sie auch in folgenden Broschüren, die bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit erhältlich sind:

- Die Broschüre „Beruf aktuell“, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, ist eine umfassende Informationssammlung zu allen Fragen der Berufswahl und Qualifizierung.
- „Studien- & Berufswahl“, herausgegeben von der Bund-Länder-Kommission (BLK) und der Bundesagentur für Arbeit, enthält jährlich aktualisierte Informations- und Entscheidungshilfen.
- Der „Wegweiser zur Berufswahl – Ausbildung – Beruf“, herausgegeben von der Agentur für Arbeit Rostock, bietet allgemeine und spezielle Informationen für die Hansestadt Rostock, die Landkreise Bad Doberan und Güstrow und Teile Nordvorpommerns/Ribnitz-Damgarten.
- Der „Leitfaden zur Berufswahl“, herausgegeben von der Regionaldirektion Nord, ist in erster Linie für SchülerInnen der gymnasialen Oberstufe bestimmt, aber auch für alle anderen interessant, die sich über Bildungswege nach dem Abitur oder der Fachhochschulreife informieren möchten.

Viele Tipps finden sich auch auf folgenden Internetseiten:

- www.berufswahl.lernnetz.de (Bietet Informationen zur Berufswahl.),
- www.einstieg.com (Informiert über die Themen „Berufliche Orientierung“, „Ausbildung“ und „Berufswelten“.),
- www.interesse-beruf.de (Erstellt mit wenig Zeitaufwand eine Liste von Ausbildungsberufen, die zu den Interessen der Jugendlichen passen. Die Datenbank wurde für Haupt- und Real-schülerInnen entwickelt, lohnt sich aber auch für alle anderen, die nach einem passenden Ausbildungsberuf oder nach Alternativen zum Wunschberuf suchen.),
- www.bibb.de/de/301.htm (Informiert über Neuordnungen von Berufen und hilft bei der Suche nach Ausbildungsprofilen.).

Wer im Umgang mit dem Computer noch nicht sicher ist, sollte sich von anderen helfen lassen!

2.5 Betriebspraktika für junge Arbeitslose

Wenn Sie die allgemein bildende Schule beendet und noch keine Lehrstelle haben, ist ein selbst organisiertes Praktikum sinnvoll. Damit zeigen Sie Eigeninitiative, können Kontakte knüpfen, Sprachkenntnisse festigen und erweitern sowie berufliche Erfahrungen sammeln. Die Handwerks- sowie die Industrie- und Handelskammern stehen bei der Auswahl eines geeigneten Praktikumsbetriebes gern beratend zur Seite. Vor Beginn des Praktikums sollten Sie einen Praktikumsvertrag abschließen. Achten Sie darauf, dass Sie ausreichend versichert sind (Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung). Lassen Sie sich nach Beendigung des Praktikums ein Praktikumszeugnis ausstellen!

Hilfestellung bei selbst organisierten Betriebspraktika geben zum Beispiel die Jugendmigrationsdienste. Junge Erwachsene ab 27 Jahren, die in Rostock oder den Landkreisen Bad Doberan, Güstrow und Nordvorpommern leben, unterstützt der IntegrationsFachDienst Migration.

Die Berufsschulpflicht gilt, wenn kein Ausbildungsverhältnis besteht, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dies trifft auch zu, wenn im Rahmen eines Praktikums gearbeitet wird! An welcher Berufsschule die Anmeldung erfolgen muss, erfahren die Jugendlichen durch ein Merkblatt, welches sie von ihrer allgemein bildenden Schule im Rahmen der Schulentlassung erhalten. Für den Besuch der Berufsschule, gewöhnlich zwei Tage pro Woche, muss der Praktikumsbetrieb die Jugendlichen freistellen! Sie erhalten unter anderem Unterricht in Deutsch, Mathematik, Technologie und Sozialkunde.

2.6 Weitere Informationsmöglichkeiten

Hier können lediglich einige Beispiele genannt werden. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit!

In jedem September können sich Jugendliche und Eltern in Rostock auf der „Jobfactory“ über Berufe und Ausbildungsmöglichkeiten informieren. www.jobfactory.de

Der Rostocker Verein „Lunte“ führt seit 2005 im Rostocker Freizeitzentrum in Reutershagen in regelmäßigen Abständen Aktionstage zur beruflichen Orientierung durch.

Im April findet regelmäßig bundesweit der „Girls' Day“ statt. In vielen Orten werden speziell für Mädchen technische Berufe vorgestellt, Schnupperkurse und Praktika angeboten. Durch den Girls' Day sollen Mädchen motiviert werden, sich nicht nur in „typischen“ Frauenberufen zu bewerben.

www.girlsday-mv.de

Spezielle Berufsorientierungs- oder Informationstage werden auch von den Kammern, den Berufsinformationszentren der Agentur für Arbeit (BIZ), verschiedenen Branchenverbänden sowie an Hochschulen und Universitäten durchgeführt.

Erkundigen Sie sich bei der Agentur für Arbeit, in den Jobcentern (ARGEn), bei den Kammern (zum Beispiel Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer), an Schulen, Universitäten oder Hochschulen nach den genauen Terminen.

3. Berufsausbildung

3.1 Die Suche nach einem Ausbildungsplatz

Am Anfang steht die Auswahl eines passenden Berufes. Dabei müssen Sie sich viele Fragen beantworten: Welcher Beruf interessiert Sie? Welcher Beruf hat Zukunft? Verfügen Sie über die nötigen Voraussetzungen? Wo in Deutschland möchten Sie arbeiten? Wo gibt es freie Lehrstellen?

Sie können sich Beratung und Unterstützung holen, aber aktiv kümmern müssen Sie sich selbst!

Informationen zum aktuellen Lehrstellenmarkt finden Sie:

- in der Agentur für Arbeit (Berufsinformationszentren - BIZ). Informieren Sie sich dort auf regelmäßigen Veranstaltungen und am Computer, denn viele Unternehmen aus ganz Deutschland melden freie Ausbildungsplätze an die Agentur.
- im Anzeigenteil und in Beilagen der regionalen und überregionalen Zeitungen sowie der kostenlosen Werbeblätter. Stellenanzeigen werden meistens mittwochs und am Wochenende veröffentlicht. Viele Zeitungen veröffentlichen regelmäßig Sonderbeilagen zum Thema Berufsausbildung.
- in Lehrstellenbörsen im Internet, zum Beispiel

www.arbeitsagentur.de

www.rostock.ihk24.de

www.ihk-lehrstellenboerse.de

www.meinestadt.de/rostock/lehrstellen

www.aubi-plus.de

www.lehrstellen-boerse.de

www.ausbildungsboerse-deutschland.de.

www.hwk-omv.de, Link „Bildung“, Link „Lehrstellenbörse“

- auf Ausbildungsmessen/Berufsorientierungstagen. Dort können Sie direkt mit Ausbildungsbetrieben in Kontakt treten und sich informieren.
- im Direktkontakt mit möglichen Ausbildungsbetrieben. Größere Betriebe laden regelmäßig zum „Tag der offenen Tür“ ein.

3.2 Die Bewerbung

Sie haben sich für einen oder mehrere für Sie in Frage kommende Berufe entschieden und haben freie Ausbildungsplätze gefunden? Jetzt müssen Sie sich bewerben.

Achtung: Für ein Hochschulstudium bewirbt man sich anders: Lesen Sie dazu Kapitel 4!

3.2.1 Was bedeutet „Bewerbung“?

Um in Deutschland einen Ausbildungsplatz oder eine Arbeit zu bekommen, muss man sich bei einem Unternehmen oder einer Einrichtung zumeist schriftlich bewerben. Bewerben bedeutet: Sie stellen sich vor und werben für sich, indem Sie Ihre besondere Eignung für diese Stelle darstellen. In den meisten Betrieben gibt es mehr BewerberInnen als Ausbildungs- oder Arbeitsstellen. Sie müssen mit Ihrer Bewerbung den/die ArbeitgeberIn davon überzeugen, warum er/sie gerade Sie ausbilden oder einstellen soll. Unter Umständen müssen Sie sich auf mehrere freie Ausbildungs- oder Arbeitsplätze bewerben. Stellen Sie sich auf Absagen ein, und geben Sie deshalb nicht auf! In den vergangenen Jahren gab es in Mecklenburg-Vorpommern deutlich mehr BewerberInnen als freie Ausbildungsplätze. Überlegen Sie deshalb, sich auch in anderen Regionen Deutschlands zu bewerben.

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, sich zu bewerben. Die häufigste Form ist die **schriftliche Bewerbung**. Eine Sonderform der schriftlichen Bewerbung ist die **online-Bewerbung**, also die Bewerbung per e-mail. Für sehr einfache Tätigkeiten kann man sich unter Umständen auch **telefonisch bewerben**. Wenn in einem Stellenangebot nicht ausdrücklich geschrieben steht, welche Form der Bewerbung gewünscht wird, bewerben Sie sich unbedingt schriftlich.

Wenn Sie einen Ausbildungsplatz suchen, beginnen Sie sich rechtzeitig (bis zu einem Jahr im Voraus) zu bewerben! Sie müssen nicht unbedingt warten, bis Sie ein Stellenangebot in einer Zeitung oder einer Lehrstellenbörse lesen. Genauso gut können Sie sich auch unaufgefordert, also auf eigene Initiative, bei einer Firma Ihrer Wahl bewerben. Das nennt man **„Initiativbewerbung“**. Informieren Sie sich vorher über den Betrieb. In Ihrem Anschreiben sollten Sie darstellen, weshalb Sie sich gerade hier bewerben.

3.2.2 Die schriftliche Bewerbung

Für eine gute Bewerbung gelten bestimmte Regeln: Eine schriftliche Bewerbung besteht aus einem kurzen **Anschreiben** (nicht länger als eine Seite), in dem Sie überzeugend erklären, warum Sie sich für diese Stelle besonders eignen.

Überlegen Sie, welche Fähigkeiten in dem Beruf gefragt sind, und stellen Sie Ihre entsprechenden Stärken, Interessen und Talente heraus: Ist zum Beispiel Ihre Muttersprache von Vorteil? Beherrschen Sie weitere Fremdsprachen? (Sprechen Sie zum Beispiel besonders gut Russisch, Vietnamesisch, ... weil Sie in Russland, Vietnam, ... aufgewachsen sind?) Verfügen Sie über Kenntnisse über ein anderes Land oder eine andere Kultur? Sind Sie ein Organisationstalent? Sind Sie besonders teamfähig? (Spielen Sie zum Beispiel Fußball oder üben einen anderen Mannschaftssport aus? Das kann auf besondere Teamfähigkeit hinweisen.)

Stellen Sie im Anschreiben dar, was Sie besonders gut können und wie Sie dies gelernt haben! Überzeugen Sie Ihre/n zukünftige/n Arbeit- oder AusbildungsgeberIn davon, dass Sie der/die Richtige für diese Ausbildungsstelle sind!

Außer dem Anschreiben gehören zu einer Bewerbung:

- ein tabellarischer Lebenslauf, versehen mit Ort, Datum und Unterschrift,
- ein Bewerbungsfoto,
- eine amtlich beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses,
[Eine amtlich beglaubigte Kopie erhalten Sie bei Ämtern und Behörden.](#)
- eventuell Bescheinigungen von Praktika, ehrenamtlichen Tätigkeiten, Lehrgängen u. a.

Falls das letzte Schulzeugnis im Ausland erworben wurde, müssen Sie vor einer Bewerbung die Gleichstellung beantragen (Lesen Sie dazu Kapitel 6!). Liegt der Bescheid vor, fügen Sie der Bewerbung eine amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung des Zeugnisses durch einen vereidigten Übersetzer und eine Kopie des Gleichstellungsbescheids bei.

Mit einer unordentlichen, unvollständigen, formal nicht korrekten Bewerbung haben Sie **keine** Chancen. Darum hier ein paar grundsätzliche Tipps:

- Benutzen Sie weißes Briefpapier in A 4-Format!
- Schreiben Sie Ihre Bewerbung und Ihren Lebenslauf auf dem PC (notfalls von einem Schreibbüro schreiben lassen)!
- Vermeiden Sie Rechtschreib- oder Tippfehler, Radierungen oder sichtbare Änderungen!
- Wenn Sie unsicher sind, lassen Sie das Schreiben von einem/einer LehrerIn oder in einer Beratungsstelle lesen und korrigieren!
- Achten Sie auf saubere, gut lesbare Unterlagen (keine Flecken oder Knicke) und ein ansprechendes Bewerbungsfoto (von einem Fotografen, nicht aus dem Automaten)!
- Das Bewerbungsschreiben und den Lebenslauf verwenden Sie immer im Original, Zeugnisse werden stets als Kopien beigelegt. (Geben Sie Zeugnisoriginale grundsätzlich nie aus der Hand!)
- Machen Sie von jeder Bewerbung eine Kopie, damit Sie beim Vorstellungsgespräch noch wissen, was Sie geschrieben haben!
- Die kompletten Unterlagen kommen in eine spezielle Bewerbungsmappe, und zwar in folgender Reihenfolge: tabellarischer Lebenslauf, Kopie des Schul- oder Abschlusszeugnisses (wenn vorhanden), Nachweise über Berufstätigkeit, Praktika, Lehrgänge u.a. Das Bewerbungsanschreiben wird lose auf die Mappe gelegt.
- Alles zusammen stecken Sie in einen passenden und ausreichend frankierten Briefumschlag! Das Anschreiben und die Dokumente dürfen nicht geknickt werden!

Wenn die Bewerbung einen guten Eindruck hinterlassen hat, folgt die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch oder einem Einstellungstest. Auch auf diese Situation kann man sich bis zu einem gewissen Grade vorbereiten. Hilfreich ist zum Beispiel die Broschüre „Orientierungshilfen zu Auswahltests“, die Sie auf Anfrage bei der Berufsberatung oder im Berufsinformationszentrum (BIZ) der Agentur für Arbeit bekommen können.

Tipps zu allen Fragen rund um die Bewerbung und das Bewerbungsgespräch finden Sie auch hier:

www.kompass-berufswahl.de

<http://berufswahl-lernnetz.de>

www.bewerbung-um-eine-ausbildungsstelle.de

Die Agentur für Arbeit bietet nicht nur kostenlose Broschüren zum Thema an, sondern veranstaltet auch Seminare, die gezielt auf eine Bewerbung und verschiedene Auswahlverfahren vorbereiten. Fragen Sie Ihre/n BerufsberaterIn, die MitarbeiterInnen des Berufsinformationszentrums (BIZ), Ihre/n ArbeitsvermittlerIn oder Ihren persönlichen AnsprechpartnerIn im Jobcenter (ARGE). Die Jugendmigrationsdienste und der IntegrationsFachDienst Migration bieten ebenfalls Beratung an, vor allem dann, wenn es um spezielle Fragen der Bewerbung von MigrantInnen geht.

Erkundigen Sie sich bei der Agentur für Arbeit oder, wenn Sie ALG II (so genanntes Hartz IV) beziehen, bei Ihrem/Ihrer persönlichen AnsprechpartnerIn im Jobcenter, ob Ihnen Bewerbungskosten erstattet werden können. Der Antrag muss gestellt werden, bevor die Kosten entstehen!

Heben Sie grundsätzlich alle Bildungsnachweise wie Schulabschlusszeugnisse, Diplome, Zertifikate und Teilnahmebestätigungen, Praktikums- und Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbücher auf! Sie werden Sie immer wieder benötigen!

3.3 Das deutsche Ausbildungssystem

Es gibt in Deutschland unterschiedliche Ausbildungsmöglichkeiten. Welche Form Sie wählen, hängt zum einen von Ihrem Berufswunsch, zum anderen von Ihrem Schulabschluss ab. Ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule kommt beispielsweise nur für AbiturientInnen oder SchülerInnen mit Fachhochschulreife in Frage. Eine Berufsausbildung können jedoch grundsätzlich alle SchülerInnen mit einem staatlich anerkannten Schulabschluss absolvieren.

Man unterscheidet drei Formen der Berufsausbildung: die duale, die vollzeitschulische Berufsausbildung und die außerbetriebliche Ausbildung.

Bevor Sie sich für eine Ausbildung entscheiden, sollten Sie sich ausführlich beraten lassen. Die Zahl der Ausbildungsberufe ist sehr hoch. Lediglich etwa 350 Ausbildungsberufe sind anerkannt, das heißt: Die Ausbildung wird mit einer Prüfung an einer zuständigen Kammer abgeschlossen.

Beratung rund um die Ausbildung bieten zum Beispiel an:

- die Berufsberatung der Agentur für Arbeit,
- die Handwerkskammern,
- die Industrie- und Handelskammern,
- das Landesprüfungsamt für Heilberufe,
- andere branchenspezifische Kammern und Verbände.

3.3.1 Die duale (betriebliche) Ausbildung

Die duale Ausbildung (auch betriebliche Ausbildung genannt) erfolgt parallel in der Berufsschule und in der Praxis: Die praktische Ausbildung findet im Betrieb oder in der Verwaltung statt. Fachtheorie und Allgemeinbildung (zum Beispiel Deutsch, Mathematik, Gemeinschaftskunde) werden in der Berufsschule unterrichtet.

In der dualen Ausbildung werden zum Beispiel handwerkliche und industrielle Fertigungsberufe (wie TischlerIn, FriseurIn, Mechaniker-Berufe, Monteur-Berufe), kaufmännische (zum Beispiel FachverkäuferIn, Bürokauffrau/Bürokaufmann), gastronomische (zum Beispiel Fachkraft im Gastgewerbe) und landwirtschaftliche (Beispiel: PferdewirtIn) Berufe ausgebildet. Eine Übersicht finden Sie in der Broschüre „Beruf aktuell“ (siehe Kapitel 2.5).

Je nach Beruf dauert eine Ausbildung 2 bis 3,5 Jahre. Das Besondere an der dualen Ausbildung ist, dass man seinen zukünftigen Beruf unter realen Bedingungen kennen lernt, beispielsweise in einem Handwerksbetrieb, einem Büro, einem Kaufhaus oder einem Restaurant. Auszubildende, die sehr gute Leistungen zeigen und engagiert und freundlich sind, werden nach der Ausbildung hin und wieder sogar vom Betrieb übernommen. Dies vereinfacht den Einstieg ins Erwerbsleben.

Im dualen Ausbildungssystem erwerben Sie immer einen anerkannten Berufsabschluss, mit dem Sie in ganz Deutschland arbeiten können.

3.3.2 Die vollzeitschulische Ausbildung

Bei der vollzeitschulischen Ausbildung findet die gesamte Ausbildung an einer Schule statt. Der allgemeinbildende und berufsbezogene Unterricht wird in der Regel durch Praktika in Betrieben ergänzt. Vollzeitschulische Ausbildungen dauern je nach Abschluss 1-3 Jahre. Sie kommen zum Beispiel für Berufe wie Technische/r ZeichnerIn, Gesundheits- und KrankenpflegerIn, AltenpflegerIn, Diät-AssistentIn, ErzieherIn in Frage.

In Mecklenburg-Vorpommern sind vollzeitschulische Ausbildungen an Berufsfachschulen und Höheren Berufsfachschulen möglich. Die Zugangsvoraussetzungen sind unterschiedlich, es gibt Ausbildungsangebote für InteressentInnen mit Berufsmaturität und Mittlerer Reife. Bevor Sie sich für einen Bildungsgang an einer Berufsfachschule entscheiden, erkundigen Sie sich bei der Agentur für Arbeit oder bei den Kammern, ob Sie damit einen anerkannten Abschluss erwerben können.

Beachten Sie: Es gibt private und staatliche Schulen. Während die Ausbildung an staatlichen Schulen in der Regel für Sie kostenfrei ist, erheben die privaten Schulen Schulgeld.

3.3.3 Die außerbetriebliche Ausbildung

Bei der außerbetrieblichen Ausbildung handelt es sich um eine besondere Form der beruflichen Ausbildung, die ausschließlich durch die Agentur für Arbeit an AbsolventInnen einer Berufsvorbereitenden Maßnahme vermittelt wird. Der theoretische Unterricht findet auch hier in der Berufsschule statt, die Fachpraxis wird bei anerkannten Bildungsträgern in speziellen Werkstätten vermittelt. Auf eine außerbetriebliche Ausbildung kann man sich nicht bewerben. Ob die Teilnahmevoraussetzungen vorliegen, entscheidet der/die BerufsberaterIn.

3.4 Ausbildungsvergütung und finanzielle Unterstützung

In der dualen Ausbildung wird eine Ausbildungsvergütung gezahlt. Das ist Ihr Gehalt für die Arbeit im Betrieb. Die Höhe ist abhängig vom jeweiligen Ausbildungsberuf und Ausbildungsbetrieb. Informationen dazu finden Sie in der Datenbank „Ausbildung“ unter www.bibb.de/de/783.htm.

Oft reicht die Ausbildungsvergütung jedoch nicht aus. In der Erstausbildung haben Sie daher Anspruch auf einen Zuschuss durch Ihre Eltern. Wenn das Einkommen der Eltern zu niedrig ist, besteht unter bestimmten gesetzlich festgelegten Voraussetzungen die Möglichkeit, Berufsausbildungsbeihilfe zu bekommen. Lassen Sie sich dazu rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn durch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit beraten.

Bei der vollzeitschulischen Ausbildung gibt es weder Ausbildungsvergütung noch Berufsausbildungsbeihilfe. Es besteht aber die Möglichkeit, eine Beihilfe nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz zu beantragen (BAFöG). Dafür muss man bestimmte gesetzlich festgeschriebene Voraussetzungen erfüllen (siehe Kapitel 4).

Zum SchülerInnen-BAFöG informieren die Ämter für Ausbildungsförderung.

Auch vor der Ausbildung können bereits Kosten auf Sie zukommen: zum Beispiel Porto, Bewerbungsfotos oder Fahrtkosten zum Vorstellungsgespräch. Klären Sie, bevor Sie Geld ausgeben, ob Sie finanzielle Hilfen in Anspruch nehmen können und wann Sie diese beantragen müssen. Auskunft geben die Berufsberatung der Agentur für Arbeit und die Jobzentren beziehungsweise Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) der Städte und Landkreise.

Sie können sich natürlich auch bei Banken und Sparkassen über Ausbildungskredite beraten lassen. Diese werden angeboten, um sowohl die Gebühren für die Ausbildung als auch Ihren Lebensunterhalt begleichen zu können. Ausbildungskredite werden verzinst und müssen nach der Ausbildung in Raten zurückgezahlt werden.

3.5 Probleme in der Ausbildung? – Möglichkeiten der Unterstützung

Wenn Sie Probleme in der Berufsausbildung haben, dann kann Ihnen die Berufsberatung der Agentur für Arbeit kostenfreien Förderunterricht vermitteln. Diese Unterstützung nennt man „ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)“. Man erhält sie jedoch nur bei einer beruflichen Ausbildung im dualen System.

Fachleute unterstützen Sie in kleinen Gruppen oder im Einzeltraining, wenn

- Ihr Berufsabschluss gefährdet ist,
- Sie im theoretischen Unterricht Probleme haben,
- Ihnen zu Hause beim Lernen niemand helfen kann,
- Sie Sprachschwierigkeiten oder persönliche Probleme haben wie zum Beispiel Probleme mit MitschülerInnen oder Vorgesetzten.

Sie können diese Hilfe bereits beantragen, wenn Sie eine Zusage für einen Ausbildungsplatz im dualen System haben, die Ausbildung aber noch nicht begonnen wurde.

Wenn Sie ausbildungsbegleitende Hilfen in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich an die Berufsberatung Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder an den zuständigen Jugendmigrationsdienst, der bei Bedarf den Kontakt herstellt.

In der außerbetrieblichen Ausbildung werden grundsätzlich sozialpädagogische Begleitung und Förderunterricht erteilt.

3.6 Kein Ausbildungsplatz – Was kann ich tun?

Sie haben sich vielfach beworben und doch keinen Ausbildungsplatz für dieses Jahr bekommen? Erkundigen Sie sich nach Gründen für Ihre Ablehnung. Möglicherweise bringen Sie noch nicht die notwendigen Voraussetzungen für Ihren Wunschberuf mit. Vielleicht können Sie fehlende Kenntnisse noch erwerben oder durch besondere Fähigkeiten in anderen Bereichen ausgleichen. Konsultieren Sie Ihre/n LehrerIn, Ihre/n BerufsberaterIn der Agentur für Arbeit, Ihre/n persönlichen AnsprechpartnerIn (PAP) im Jobcenter (ARGE) oder den für Sie zuständigen Jugendmigrationsdienst. Zeigen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen und analysieren Sie gemeinsam, ob Sie Ihre Bewerbung verbessern können. Bedenken Sie auch die Möglichkeit, dass ein ähnlicher oder auch ein gänzlich anderer Beruf eventuell besser zu Ihnen passt.

All diese Hinweise können Ihnen helfen, Ihre Chancen für das nächste Ausbildungsjahr zu verbessern. Auf keinen Fall sollten Sie eventuelle Wartezeiten ungenutzt lassen!

Bewerbungen haben erfahrungsgemäß geringe Chancen, wenn Sie keinen anerkannten oder einen schlechten Schulabschluss haben, die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, wenn Sie sich nicht engagiert und überzeugend bewerben oder andere (auch persönliche) Probleme haben, die eine Ausbildung erschweren.

Damit Sie Ihre Chancen auf eine erfolgreiche Ausbildung trotzdem erhöhen können, kann die Agentur für Arbeit Sie zur besseren Vorbereitung auf eine Berufsausbildung in spezielle Qualifikationen vermitteln. Dies sind zum Beispiel ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), ein Berufsvorbereitungsjahr für AusländerInnen und SpätaussiedlerInnen, eine Berufsvorbereitende Maßnahme (BvB) der Agentur für Arbeit oder eine Einstiegsqualifizierung.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II (so genannt „Hartz IV“) von einem Jobcenter (ARGE) erhalten, dann fragen Sie Ihre/n persönliche/n AnsprechpartnerIn (PAP) nach entsprechenden Möglichkeiten zur Verbesserung Ihrer Ausbildungschancen.

4. Hochschulstudium

Bei den Hochschulen unterscheidet man Universitäten und Fachhochschulen. Fachhochschulen bieten ein praxisbezogenes Studium, während Universitäten darauf vorbereiten, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden im Beruf anzuwenden.

4.1 Die Zugangsvoraussetzungen

4.1.1 Die Hochschulzugangsberechtigung

Alle StudienbewerberInnen, die eine Zulassung an einer Hochschule in Deutschland beantragen, benötigen eine Hochschulzugangsberechtigung. Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule, mit der allgemeinen Hochschulreife kann man an einer Universität studieren.

„BildungsinländerInnen“, das heißt all jene AusländerInnen und SpätaussiedlerInnen, die ihre Hochschulreife in Deutschland erworben haben, sind deutschen StudienbewerberInnen weitgehend gleichgestellt. Dasselbe gilt für Staatsangehörige der Mitgliedsländer der Europäischen Union (EU), die ihr Abitur in einem EU-Staat erworben haben. Während sich die „BildungsinländerInnen“ jedoch direkt an den Fachhochschulen und Universitäten des Landes bewerben können, bewerben sich EU-BürgerInnen, die an einer Universität studieren möchten, über die „Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerber“ (ASSIST).

www.uni-assist.de

In Mecklenburg-Vorpommern sind sowohl die Universität Rostock als auch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Mitglieder der „Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerber“ (ASSIST). Gegen eine Gebühr von 50 Euro überprüft ASSIST StudienbewerberInnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, auf das vollständige Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen. Diese beinhalten auch den Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse (siehe 4.1.3). Nutzen Sie vorab die Möglichkeit, sich direkt und persönlich beim Akademischen Auslandsamt über die Zugangsvoraussetzungen Ihrer Wahlhochschule zu informieren.

Grundsätzlich eine Ausnahme bilden die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Psychologie und Biologie. Für diese Studiengänge müssen sich „BildungsinländerInnen“ und EU-BürgerInnen über die „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“ – kurz ZVS – bewerben.

www.zvs.de

Ausländische und staatenlose StudienbewerberInnen mit einem im Ausland erworbenen Schulabschlusszeugnis, die nicht aus einem EU-Land kommen, müssen nachweisen, dass der im Herkunftsland erworbene Schulabschluss dem deutschen Abitur als gleichwertig anerkannt wird. Sie können sich über die Anerkennung Ihres Zeugnisses vorab beim Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (Anabin) informieren.

www.anabin.de

Wird Ihr Schulabschluss als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt, bewerben Sie sich an der Hochschule Ihrer Wahl. Wird ihr Schulabschluss nicht anerkannt, dann müssen Sie eine **Prüfung zur Feststellung der deutschen Hochschulreife** ablegen. Auf diese Prüfung bereiten die Studienkollegs der Hochschulen vor. Die **Studienkollegs** des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden sich in Wismar und Greifswald.

Um für ein Studienkolleg zugelassen zu werden, müssen Sie bestimmte Zugangsvoraussetzungen erfüllen:

- Es müssen Vorbildungsnachweise vorliegen, die das Ablegen der Feststellungsprüfung ermöglichen.
- Sie müssen vor der Aufnahme in das Studienkolleg ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Informationen bekommen Sie unter www.studienkollegs.de und den Akademischen Auslandsämtern der Hochschulen.

Die zur Zeit kostenlose Ausbildung am Studienkolleg (derzeit fällt lediglich der an die jeweilige Universität zu zahlende Semesterbeitrag zwischen 30,- und 200,- Euro an) dauert in der Regel ein Jahr, im Höchstfall zwei Jahre. Sie endet mit der bestandenen Feststellungsprüfung. Je nach schwerpunktmäßiger Ausrichtung des Studienkollegs können Sie sich danach deutschlandweit um einen Studienplatz in der gewählten Fachrichtung bewerben.

4.1.2 Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse

Um in Deutschland studieren zu können, müssen Sie Deutschkenntnisse auf hohem Niveau nachweisen. Sie können entweder die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) an der jeweiligen Hochschule ablegen. Die Hochschulen bieten in der Regel DSH-Trainingskurse an. Oder Sie weisen Ihre Sprachkenntnisse durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) nach. Zu den TestDaF-Zentren in Mecklenburg-Vorpommern zählen unter anderem die Universität Rostock, die Volkshochschulen in Rostock und Greifswald sowie das IB-Sprachinstitut in Rostock.

www.sprachenzentrum.uni-rostock.de

www.vhs-rostock.de

www.vhs-greifswald.de

www.internationaler-bund.de

Erkundigen Sie sich jedoch zunächst beim Akademischen Auslandsamt Ihrer Wahlhochschule, welche Sprachprüfungen verlangt werden. Die Universität Rostock verlangt beispielsweise lediglich die „Zentrale Mittelstufenprüfung“ (ZMP) mit der Mindestnote „Gut“.

Ausnahmen bilden StudienbewerberInnen aus dem asiatischen Sprachraum und StudienbewerberInnen für die Studiengänge Germanistik, Medizin, Zahnmedizin; sie brauchen in jedem Fall TestDAF oder die DSH.

Informationen zu vorbereitenden Sprachkursen erhalten Sie in den Akademischen Auslandsämtern der Hochschulen.

4.2 Finanzielle Unterstützung zum Studieren

4.2.1 Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG)

Allgemeine Voraussetzungen

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) soll gewährleisten, dass eine Ausbildung oder ein Studium nicht an den fehlenden finanziellen Mitteln der Auszubildenden, ihrer Eltern oder ihrer EhepartnerInnen scheitern.

Ob die finanziellen Fördervoraussetzungen vorliegen, kann nur im Einzelfall geprüft werden. Lassen Sie sich darum grundsätzlich vor der Antragstellung beim Studentenwerk beraten.

Ein Förderungsanspruch besteht, wenn

- die Ausbildung förderungsfähig ist (zum Beispiel Hochschulstudium, Studienkolleg) und
- Sie die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen und der Ausbildungsbedarf nicht durch Ihr eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen Ihres Ehegatten oder Ihrer Eltern gedeckt ist.

Zu den persönlichen Voraussetzungen gehören

- die deutsche Staatsangehörigkeit,
- die entsprechende Eignung (Ihre Leistungen lassen erwarten, dass das angestrebte Ausbildungsziel erreicht wird.),
- ein bestimmtes Höchstalter (Die Ausbildung, für die die Förderung beantragt wird, muss vor der Vollendung des 30. Lebensjahr begonnen werden.).

BAFöG für AusländerInnen

Wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, aber in Deutschland lebt (ständiger Wohnsitz) und ein Studium oder eine andere BAFöG-förderungsfähige Ausbildung aufnehmen will, kann BAFöG bekommen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die Eltern beziehungsweise ein Elternteil oder Ihr/e Ehemann/-frau besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit,
- Sie sind Asylberechtigte/r oder heimatlose/r AusländerIn im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet,
- Sie besitzen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (zum Beispiel als jüdische EmigrantInnen)
- Sie genießen Abschiebeschutz nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes
- Sie kommen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, haben vor Beginn des Studiums in Deutschland mindestens fünf Jahre rechtmäßig in Deutschland gewohnt oder vor Beginn des Studiums mindestens sechs Monate in Deutschland gearbeitet. Zwischen der ausgeübten Arbeit und dem Studienfach muss ein grundsätzlicher inhaltlicher Zusammenhang bestehen.

Anderen AusländerInnen wird unter folgenden Bedingungen BAföG gewährt:

- Vor Aufnahme des Studiums müssen sie insgesamt mindestens 5 Jahre (in Teilzeiträumen) rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig gewesen sein. Dabei zählen eine Berufsausbildung, Teilzeit- und Ferienarbeit nicht als Erwerbstätigkeit.
- Mutter und/oder Vater müssen innerhalb der letzten 6 Jahre vor dem Beginn des Studiums zumindest 3 Jahre innerhalb Deutschlands rechtmäßig erwerbstätig gewesen sein. Als erwerbstätig in diesem Sinne gelten auch Zeiten des Mutterschaftsurlaubs, durch Krankheit verursachte Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Teilnahme an einer Fortbildung, Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen oder medizinischen Rehabilitation, Erreichen des Ruhestandsalters und Arbeitslosigkeit, sofern Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe bestand. Diese Ersatzgründe werden aber für höchstens zweieinhalb Jahre berücksichtigt, das heißt, es muss mindestens ein halbes Jahr wirklich gearbeitet worden sein.

Die BAföG-Voraussetzungen können aufgrund ihrer Komplexität hier nur verkürzt dargestellt werden. Das Kapitel ersetzt keine persönliche Beratung, die dringend empfohlen wird!

Ausführliche Informationen für das StudentInnen-BAföG gibt es in den Studentenwerken. Einbezogen werden sollten auch Beratungsstellen, deren MitarbeiterInnen sich im Ausländerrecht auskennen, zum Beispiel Integrationsbeauftragte, Jugendmigrationsdienste oder der IntegrationsFachDienst Migration in Rostock.

4.2.2 Stipendien

Ein Stipendium kann helfen, wenn kein Geld für ein Studium vorhanden ist und kein Anspruch auf BAföG besteht. Stipendien müssen im Gegensatz zum BAföG in der Regel auch nicht zurück gezahlt werden.

Informationen über Fördereinrichtungen in Deutschland, die ein Studium finanziell unterstützen, finden Sie beispielsweise unter www.stiftungsindex.de, http://studienberatung.fhtw-berlin.de/rund_ums_studium/stipendien/html oder in dem Buch „Förderungsmöglichkeiten für Studierende“ der Deutschen Studentenwerke.

Auf ein Stipendium besteht kein Rechtsanspruch; die Stiftungen wählen ihre Stipendiaten aus. Darum sollten Sie sich rechtzeitig informieren und den Antrag stellen.

Eine Stiftung ist besonders für Personen mit Migrationshintergrund von Bedeutung: Die Otto-Benecke-Stiftung führt im Auftrag der Bundesregierung Eingliederungsprogramme für Migranten durch. www.obs-ev.de

Im Rahmen des **Garantiefonds Hochschulbereich** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden Lehrgänge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums, zum Beispiel spezielle Sprachkurse, Sonderlehrgänge zum Erwerb der deutschen Hochschulreife oder der Besuch eines Studienkollegs gefördert.

Bewerber können sich unter 30-jährige

- SpätaussiedlerInnen, Ehegatten und Kinder oder EnkelInnen von SpätaussiedlerInnen, wenn sie gemeinsam mit den SpätaussiedlerInnen eingereist und im Registrierschein eingetragen sind,
- Asylberechtigte,
- Personen mit Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (jüdische EmigrantInnen)
- Personen mit Abschiebeschutz nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (früher § 51 Absatz 1 Ausländergesetz).

Das **Akademikerprogramm** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung fördert Lehrgänge, die einen beruflichen Einstieg ermöglichen, wie Sprachkurse, Studienergänzungen und Praktika. Bewerber können sich 30- bis 50-jährige zugewanderte HochschulabsolventInnen, und zwar:

- SpätaussiedlerInnen
- Personen mit Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (jüdische EmigrantInnen)
- Asylberechtigte.

Achtung! Es gelten unterschiedliche Fristen für die Antragstellung! Sie sind abhängig vom jeweiligen Förderprogramm (Garantiefonds oder Akademikerprogramm) und vom Status des Antragstellers. Erkundigen Sie sich daher möglichst schnell nach der Einreise, welche Fristen für Sie gelten.

5. Die Überbrückung von Wartezeiten

Es gibt viele Gründe für ein Wartejahr bis zum Ausbildungsbeginn:

- Sie brauchen Praxis.
- Sie haben in diesem Jahr noch keinen Ausbildungsplatz erhalten.
- Sie benötigen ein längeres Praktikum als zwingende Voraussetzung für Ihre berufliche Ausbildung.
- Sie möchten sich erst im nächsten Jahr bewerben.
- Sie möchten noch Ihr Deutsch trainieren.
- Sie sind sich noch nicht sicher, was Sie werden wollen oder können.
- Ihre Ausbildung/Ihr Studium beginnt erst im Folgejahr u.a.

5.1 Freiwilligendienst in gesellschaftlichen Organisationen

Damit Sie Ihre Zeit nicht mit passivem Warten verschenken, können Sie für ca. ein Jahr in einem Freiwilligendienst arbeiten: Freiwilliges Soziales Jahr; Freiwilliges Soziales Jahr in der Kultur, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege.

Ein freiwilliges Jahr können Sie im Alter zwischen 16 und 26 Jahren leisten. In der Regel wird ein Freiwilliges Jahr bei einer Organisation oder einem Verein absolviert. Die Dauer beträgt meistens 12 Monate. Das Freiwillige Jahr ist eine Vollzeitbeschäftigung mit Kranken- und Pflegeversicherungsschutz sowie Urlaubsanspruch. Sie erhalten ein Taschengeld und die Verpflegung gestellt beziehungsweise ausgezahlt; die Unterkunft wird gestellt oder ein Zuschuss zu den Mietkosten gezahlt. Während des Freiwilligen Jahres sollen Sie auch an Bildungsseminaren teilnehmen.

Adressen und Anlaufstellen in Ihrer Nähe erhalten Sie über das Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter der Telefonnummer 0 18 01 / 90 70 50.

Weitere Informationen:

- Broschüre „Für mich und für andere – Freiwilliges Soziales Jahr/Freiwilliges Ökologisches Jahr/Generationsübergreifende Freiwilligendienste“ (Bestellen bei: BMFSFJ, 11018 Berlin)
- www.bmfsfj.de/Politikbereiche/Freiwilliges-Engagement/fsj-foej,did=12150.html
- Broschüre der Agentur für Arbeit Rostock „Wegweiser zur Berufswahl, Ausbildung - Beruf“.

5.2 Praktika

Sie können sich grundsätzlich immer bei einer Firma, in einer Behörde, einem Verein etc. um ein unbezahltes Praktikum bewerben. Sie können dabei fehlende wertvolle Praxiserfahrung sammeln oder aber einfach nur einen realistischen Eindruck vom betrieblichen Alltag bekommen. Denken Sie daran, dass Sie das Praktikum bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter (ARGE) vor Beginn melden müssen, wenn Sie von dort Leistungen erhalten. Wenn Sie unsicher sind, lassen Sie sich beraten (siehe auch Abschnitt 2.3).

5.3 Wehrdienst/Zivildienst

Besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit, können Sie eventuell Ihren Wehrdienst bei der Bundeswehr oder den Zivildienst (in Deutschland kann statt des Wehrdienstes Ersatzdienst – der so genannte Zivildienst – geleistet werden) ableisten. Erkundigen Sie sich rechtzeitig bei der örtlichen Wehrdienstberatung oder beim Bundesamt für den Zivildienst.

6. Die Anerkennung ausländischer Bildungs- und Ausbildungsnachweise

6.1 Allgemeine Informationen zur Anerkennung

Sie möchten in Deutschland eine weiterführende Schule besuchen? Sie streben eine Berufsausbildung oder ein Studium an? Sie suchen eine qualifizierte Arbeit?

Wenn Sie die dafür notwendigen Schul- oder Berufsabschlüsse im Ausland erworben haben, ist unter Umständen eine Anerkennung Ihrer Bildungsnachweise erforderlich. Dafür müssen Sie einen Antrag bei einem Ministerium, einer Kammer oder einer anderen Institution stellen.

Jugendmigrationsdienste und Migrationserstberatungsstellen können Sie dabei unterstützen, die für Sie zuständige Einrichtung herauszufinden und den Antrag zu stellen. Erwachsene im Arbeitsagenturbezirk Rostock ab 27 Jahre wenden sich an den IntegrationsFachDienst Migration in Rostock.

Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:

- amtlich beglaubigte Kopien der im Ausland ausgestellten Zeugnisse/Bildungsnachweise,
- amtlich beglaubigte Kopien der Übersetzungen dieser Zeugnisse/Bildungsnachweise (Die Dokumente müssen von einem vereidigten Dolmetscher/Übersetzer übersetzt werden.),
- Nachweis der Staatsangehörigkeit,
- Meldebescheinigung,
- ein tabellarischer Lebenslauf (Name, Geburtsdatum, Schulabschlüsse, Berufsausbildung/Studium).
[Amtlich beglaubigte Kopien erhalten Sie bei Ämtern und Behörden.](#)

Stets müssen weitere individuelle Nachweise dem Antrag beigelegt werden. Welche ist von Fall zu Fall unterschiedlich und muss bei der zuständigen Einrichtung erfragt werden.

Die Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung von Abschlüssen kostet Sie Geld. Bevor Sie einen Antrag stellen, sollten Sie sich unbedingt beraten lassen.

6.2 Die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse für den Besuch der gymnasialen Oberstufe oder zur Berufsausbildung

Sie sind nicht mehr schulpflichtig, möchten aber einen höherwertigen Schulabschluss erwerben oder eine Berufsausbildung beginnen:

Ob Sie den höheren Schulabschluss an einer Regelschule oder auf dem zweiten Bildungsweg erwerben können, hängt von Ihrem Alter ab (siehe Kapitel 1).

Voraussetzung für den weiteren Schulbesuch ist in jedem Fall die Anerkennung Ihres im Ausland erlangten Abschlusses durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern.

Dasselbe gilt, wenn Sie eine Berufsausbildung beginnen wollen. Auf Antrag wird geprüft, ob eine Gleichstellung Ihres ausländischen Abschlusses mit einem nach dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Schulabschluss (siehe Kapitel 1) möglich ist beziehungsweise die Voraussetzungen (guter Notendurchschnitt) für den Besuch einer weiter führenden Schule oder eine Berufsausbildung gegeben sind.

www.kultus-mv.de, Link „Schulen und Erwachsenenbildung“, Icon „Schüler“, Stichwort „Abschlüsse/Anerkennung“

6.3 Die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse für den Besuch einer Universität oder Hochschule

Lesen Sie dazu bitte Kapitel 4!

6.4 Die Anerkennung ausländischer akademischer Grade oder Titel

Bitte beachten Sie, dass das Genehmigungsverfahren zur Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades nichts mit der Anerkennung eines Berufsabschlusses zu tun hat. Hier gelten andere Regelungen (vgl. 6.5), das heißt, ein entsprechender Antrag muss eventuell zusätzlich gestellt werden.

6.4.1 Besonderheiten für SpätaussiedlerInnen

Personen, die nach § 4 oder § 7 des Bundesvertriebenengesetzes als SpätaussiedlerInnen (Deutsche) anerkannt sind, können die Umwandlung ihres ausländischen akademischen Grades in einen deutschen Grad beantragen. Der Antrag wird schriftlich an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern gestellt. Das Antragsformular kann telefonisch oder schriftlich angefordert werden. Es enthält auch Angaben darüber, welche Unterlagen eingereicht werden müssen, und in welcher Höhe Bearbeitungsgebühren anfallen. Das Bildungsministerium prüft, ob der im Ausland erworbene akademische Grad einem deutschen akademischen Grad gleichwertig ist. Wird die Gleichwertigkeit festgestellt, kann der ausländische Grad in einen deutschen umgewandelt werden. Kann keine Gleichwertigkeit festgestellt werden, muss der Grad in der landessprachlichen Originalform geführt werden.

6.4.2 Besonderheiten für AusländerInnen

AusländerInnen können einen Hochschulgrad, der nach einem ordnungsgemäß durch eine Prüfung abgeschlossenen Studium durch eine Hochschule im Herkunftsland verliehen wurde, in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule führen. Dafür muss kein Antrag gestellt werden.

6.5 Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

6.5.1 Allgemeine Informationen

Für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse sind je nach Beruf unterschiedliche Stellen zuständig (zum Beispiel Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Steuerberaterkammer, Ärztekammer, Ministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Landesprüfungsämter).

Viele Fragen müssen vorher beantwortet werden, zum Beispiel:

- Habe ich überhaupt eine Chance auf Anerkennung meines Abschlusses?
- Nützt mir diese Anerkennung?
- Lohnt sich die Anerkennung unter den aktuellen Bedingungen des deutschen Arbeitsmarktes oder sollte ich mich besser umorientieren?
- Wie teuer ist die Bearbeitung meines Antrages?
- Ist eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung möglich?

Erkundigen Sie sich frühzeitig über Ihre Möglichkeiten. Nehmen Sie eventuell eine/n DolmetscherIn mit in die Beratung.

6.5.2 Beispiele zuständiger Stellen

Es können hier nicht alle Einrichtungen aufgeführt werden, die für die Anerkennung von Berufen zuständig sind. Es werden nur diejenigen dargestellt, die am häufigsten nachgefragt werden. Wenn Sie unsicher sind, an welche Stelle Sie sich wenden müssen, lassen Sie sich bei einem Jugendmigrationsdienst oder beim IntegrationsFachDienst Migration beraten.

Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern

Für die Anerkennung von Berufen in Industrie, Handel, Tourismus, Verkehr, Information/Kommunikation und Dienstleistungsberufen ist in der Regel die Industrie- und Handelskammer zuständig, für handwerkliche Berufe die Handwerkskammern. Es gelten dieselben gesetzlichen Regelungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Prüfungszeugnisse mit deutschen Abschlüssen gleichgestellt werden. Diese Möglichkeit besteht ausschließlich für

- Personen, die nach § 4 oder § 7 des Bundesvertriebenengesetzes als **SpätaussiedlerInnen** anerkannt sind,
- Personen, die ihr Prüfungszeugnis in Österreich oder Frankreich erworben haben.

Die Gleichwertigkeit eines ausländischen Prüfungszeugnisses mit einem deutschen Abschluss wird **nur dann** bescheinigt, wenn die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten diesem tatsächlich entsprechen. Es handelt sich immer um eine Einzelfallprüfung.

Die Industrie- und Handelskammer zu Rostock stellt auch Anerkennungsbescheide für AusländerInnen aus: „Der Beruf X entspricht dem deutschen Beruf Y“. Dieser Bescheid beruht nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, kann aber bei der Arbeitssuche von Vorteil sein, weil er ArbeitgeberInnen als Orientierung dient.

Das Landesprüfungsamt für Heilberufe

Jeder, der in Mecklenburg-Vorpommern in einem Gesundheitsfachberuf tätig werden möchte und seinen Abschluss im Ausland erworben hat, muss sich zunächst an das Landesamt für Gesundheit und Soziales beim Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern wenden. Das Landesprüfungsamt ist zuständig für akademische (zum Beispiel Arzt/Ärztin) und nicht-akademische Berufe (zum Beispiel Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Hebamme/Entbindungspfleger, Physiotherapeut/in).

Weitere Einrichtungen zur Anerkennung von Abschlüssen finden Sie im Anhang.

